



BRANDI

RECHTSANWÄLTE

Die Benennung des Datenschutzbeauftragten und seine Stellung im Unternehmen

Einleitung

„Die Benennung des Datenschutzbeauftragten und die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde sind Pflichten, die die DSGVO ernst nimmt.“ Diese Aussage trifft der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz- und Informationssicherheit in seinem [Tätigkeitsbericht](#) für 2019. Der Datenschutzbeauftragte wirkt auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben hin und nimmt damit eine wichtige Rolle im Unternehmen ein.

Bereits im Oktober 2017 haben wir in unserem Datenschutz-Newsletter über den [Datenschutzbeauftragten unter der DSGVO und dem BDSG-neu](#) berichtet und sind dabei insbesondere auf die Rechtsänderungen im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eingegangen. In diesem Beitrag möchten wir schwerpunktmäßig über die Stellung des Datenschutzbeauftragten im Unternehmen und die Meldung seiner Kontaktdaten an die Aufsichtsbehörde informieren. Wir berücksichtigen außerdem die geänderten Benennungsvoraussetzungen aufgrund des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU vom 20.11.2019.

Benennung des Datenschutzbeauftragten Voraussetzungen der Benennungspflicht

Nach Art. 37 Abs. 1 DSGVO haben Verantwortliche und Auftragsverarbeiter unter bestimmten Voraussetzungen einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Pflicht besteht etwa, wenn die Kerntätigkeit des Unternehmens in der Durchführung von Datenverarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und bzw. oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen. Eine Pflicht besteht auch, wenn die Datenverarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird oder wenn die Kerntätigkeit des Unternehmens in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Datenkategorien oder personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten besteht.

Mitgliedstaaten dürfen auf nationaler Ebene außerdem weitere Fälle vorschreiben, in denen eine Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht. Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber in § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Gebrauch gemacht. Danach benennen Verantwortliche und Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisier-

ten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen auch, wenn von dem Unternehmen Verarbeitungen vorgenommen werden, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO unterliegen, oder wenn es personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet.

Es handelt sich bei dieser Regelung um die Fassung des § 38 BDSG aufgrund des [Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU](#) (Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20.11.2019, BGBl. I S. 1626). Dieses ist am 26.11.2019 in Kraft getreten. Vorher galt eine Grenze von 10 Personen, die ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sein mussten. Angestrebt wurde mit der Änderung vor allem eine Entlastung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie ehrenamtlich tätiger Vereine.

Die Benennung eines Datenschutzbeauftragten dürfte häufig allerdings auch für solche Unternehmen sinnvoll sein, die nicht der Benennungspflicht unterfallen. Der Wegfall der Benennungspflicht führt selbstverständlich nicht zu dem Wegfall der Pflicht zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Mit dem Datenschutzbeauftragten steht dem Unternehmen ein Ansprechpartner mit Fachwissen zur Seite, der die Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben überwacht. Fehlt diese Expertise in einem Unternehmen, erhöht dies das Risiko von Fehleinschätzungen datenschutzrechtlicher Sachverhalte und damit auch das Haftungsrisiko bei Datenschutzverstößen.

Auswahl des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte wird nach Art. 37 Abs. 5 DSGVO auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Art. 39 DSGVO genannten Aufgaben. Erwägungsgrund 97 der DSGVO führt dazu aus, dass sich das erforderliche Niveau des Fachwissens insbesondere nach den in dem Unternehmen durchgeführten Datenverarbeitungsvorgängen und dem erforderlichen Schutz für die verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet.

Eine Unternehmensgruppe darf nach Art. 37 Abs. 2 DSGVO einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten – häufig im Sprachgebrauch auch „Konzernschutzbeauftragter“ genannt – benennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann. Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Unternehmens sein oder seine Aufgabe auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

Meldung des Datenschutzbeauftragten und Mitteilung von Kontaktdaten

Nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO veröffentlicht der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit. Mittlerweile haben alle Bundesländer eine technische Lösung implementiert, mit der die erforderlichen Meldungen online vorgenommen werden können. Für Nordrhein-Westfalen etwa ist das Meldeportal über die [Internetseite der Aufsichtsbehörde](#) abrufbar.

In den Meldeportalen ist häufig zunächst eine Registrierung notwendig. Anschließend können die Registrierungsdaten dazu genutzt werden, um sich in dem Meldeportal einzuloggen und die notwendigen Angaben zu dem Datenschutzbeauftragten online abzugeben. Teilweise besteht die Möglichkeit, sich im Anschluss ein Mitteilungsformular herunterzuladen, in dem bestätigt wird, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Aufsichtsbehörde gemeldet wurde.

In den meisten Bundesländern gibt es keine besonderen Anforderungen hinsichtlich der Stelle, die die Meldung vornehmen muss. In Niedersachsen und Bayern etwa ist es jedoch vorgesehen, dass sich die verantwortliche Stelle selbst in dem Meldeportal registriert. Eine Registrierung durch den Datenschutzbeauftragten ist hier ausdrücklich nicht gewünscht.

Auf die ordnungsgemäße Meldung des Datenschutzbeauftragten bei der Aufsichtsbehörde sollten Unternehmen besonders achten. Dies zeigt ein Fall aus dem Jahr 2019, in dem die Datenschutz-Aufsichtsbehörde in Hamburg gegen die Facebook Germany GmbH ein Bußgeld in Höhe von 51.000 Euro verhängt hat, da diese ihrer Pflicht, ihren Datenschutzbeauftragten bei der Behörde zu melden, nicht nachgekommen war. Über den Fall haben wir in unserem [Datenschutz-Newsletter im März 2019](#) ausführlich berichtet. Er zeigt, dass die Meldepflicht von den Aufsichtsbehörden ernst genommen wird und dass Unternehmen bei Verstößen empfindliche Bußgelder drohen. Nach Art. 83 Abs. 4 lit. a) DSGVO können bei einem Verstoß, unter anderem gegen die Bestimmungen der Artikel 37 bis 39 DSGVO, Geldbußen von bis zu 10 Mio. Euro oder bis zu 2 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes eines Unternehmens verhängt werden.

Die Veröffentlichung der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten gegenüber der Öffentlichkeit kann auf der Homepage des Unternehmens erfolgen. Üblich ist insoweit eine entsprechende Angabe in der Datenschutzerklärung, wobei der Name des Datenschutzbeauftragten nicht zwingend genannt werden muss. Es ist darüber hinaus empfehlenswert, die Kontaktdaten den Mitarbeitern eines Unternehmens zur Verfügung zu stellen, damit diese sich mit datenschutzrechtlichen Fragen direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden können.

Die Stellung des Datenschutzbeauftragten im Unternehmen

Der Datenschutzbeauftragte ist in Unternehmen ein Beratungs- und Kontrollorgan für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Er berichtet nach Art. 38 Abs. 3 S. 3 DSGVO unmittelbar der höchsten Managementebene des Unternehmens. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, dass der Datenschutzbeauftragte regelmäßig über seine Tätigkeit Bericht erstattet.

Die Unternehmensleitung trägt die Gesamtverantwortung für den Datenschutz im Unternehmen. Dies beinhaltet die Pflicht, die erforderlichen finanziellen, sachlichen und personellen Ressourcen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass unter der DSGVO die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regeln nicht länger vermutet wird, sondern von dem Unternehmen positiv nachgewiesen werden muss („[Rechenschaftspflicht](#)“).

Der Datenschutzbeauftragte trägt keine Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten im Außenverhältnis, sondern hat vielmehr auf die Vornahme der erforderlichen Maßnahmen hinzuwirken. Im Innenverhältnis zu dem Unternehmen kann sich eine Haftung ergeben, wenn der Datenschutzbeauftragte seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß ausführt.

Art. 38 DSGVO sieht einen Katalog von Aufgaben vor, die dem Datenschutzbeauftragten „zumindest“ obliegen. Daraus lässt sich ableiten, dass die Aufzählung der Aufgaben in der DSGVO nicht abschließend ist. Zu den aufgeführten Aufgaben gehören unter anderem die Unterrichtung des Unternehmens hinsichtlich seiner datenschutzrechtlichen Pflichten, die Überwachung ihrer Einhaltung und die Schulung der Mitarbeiter. Der Datenschutzbeauftragte berät auf Anfrage auch bezüglich Datenschutz-Folgenabschätzungen und arbeitet mit der Datenschutz-Aufsichtsbehörde zusammen.

Er unterstützt das Unternehmen im laufenden Betrieb, indem er die datenschutzrechtlichen Anforderungen kommuniziert, erläutert, präzisiert und rechtskonforme Handlungsmöglichkeiten vorschlägt (Beratungsfunktion). Zugleich überprüft er unternehmensintern die verschiedenen Datenverarbeitungsprozesse und übermittelt gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge (Kontrollfunktion). Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben handelt der Datenschutzbeauftragte risikoorientiert, indem er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Datenverarbeitung berücksichtigt. Idealerweise arbeitet er in enger Abstimmung mit der Unternehmensleitung und den datenverarbeitenden Fachabteilungen.

Seine Pflichten und Aufgaben soll der Datenschutzbeauftragte in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können. Er ist weisungsfrei und genießt – wenn es sich um einen internen Mitarbeiter handelt – einen besonderen Kündigungsschutz. Für externe Datenschutzbeauftragte wird die Gewährleistung seiner Unabhängigkeit dadurch umgesetzt, dass eine hinreichend lange Mindestdauer der Zusammenarbeit zu vereinbaren ist. In jeder Konstellation ist daher unbedingt darauf zu achten, dass der vorgesehene Datenschutzbeauftragte sorgfältig ausgewählt und hinsichtlich seiner Vorgehensweise zu dem Unternehmen passt.

Fazit

Der Datenschutzbeauftragte nimmt in Unternehmen eine wichtige Beratungs- und Kontrollfunktion ein und dient Mitarbeitern sowie Geschäftspartnern als zentraler Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Fragen. Um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in einem Unternehmen sicherzustellen, ist die Benennung eines Datenschutzbeauftragten häufig auch für

solche Unternehmen sinnvoll, die nicht der Benennungspflicht unterliegen. Unternehmen sollten außerdem darauf achten, ihren Datenschutzbeauftragten der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden und dessen Kontaktdaten auch auf der Homepage zu veröffentlichen.

Johanna Schmale



Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Johanna Schmale

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
T +49 521 96535 - 890
F +49 521 96535 - 114
M johanna.schmale@brandi.net
www.brandi.net